

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Museum der Niederrheinischen Seele, Villa Erckens, vom 15.12.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW 2016 S. 966), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Das Museum der Niederrheinischen Seele, Villa Erckens, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Grevenbroich.
2. Für den Museumsbesuch und weitere Nutzungen werden Gebühren und Entgelte gemäß § 2 erhoben.

§ 2

Für den Museumsbesuch und für die Nutzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Eintrittsgelder

| | |
|--|---------|
| Erwachsene | 4,00 € |
| Kinder ab 6 Jahre /Schüler/Studenten/Schwerbehinderte | 1,50 € |
| Jahreskarte | 25,00 € |
| Familienkarte (2 Erwachsene und Kinder) | 8,00 € |

2. Gruppenermäßigung (ab 20 Personen)

| | |
|-------------------|--------|
| Erwachsene | 3,00 € |
| Schüler/Studenten | 1,00 € |

3. Führungen (zuzüglich Eintrittsgelder)

| | |
|------------------|---------|
| Museumsführungen | 30,00 € |
|------------------|---------|

4. Nutzungsentgelt Veranstaltungssaal

| | |
|---|--|
| Eheschließungen freitags und samstags (max. 4 Stunden) | 250,00 €, zzgl. Kosten für Aufsicht außerhalb der Öffnungszeiten (Sicherheits- und Schließdienst) nach Aufwand |
| Vermietungen außerhalb der Öffnungszeiten und in den Abendstunden | 500,00 €, zzgl. Kosten für Aufsicht (Sicherheits- und Schließdienst) nach Aufwand |
| Vermietungen während der Öffnungszeiten | 50,00 € Euro pro Stunde |

Bei Überlassungen für die vorgenannten Veranstaltungen wird jeweils ein separater Nutzungsvertrag geschlossen; das entsprechende Rechtsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

5. Gesonderte Gebührenregelung

Ein gesondertes, dem Finanz- bzw. Sachaufwand angemessenes höheres Eintrittsgeld kann für kostenintensive Wechselausstellungen erhoben werden.

§ 4

Gebührenbefreiung

Kinder bis zu sechs Jahren sowie Schulkassen und Gruppen städtischer Kindertagesstätten sind von den Gebühren für Eintritt und Führung befreit.

§ 5

Geltungsbereich und Geltungsdauer

1. Der Eintritt berechtigt zum einmaligen Museumsbesuch; ausgenommen davon sind Inhaber von Jahreskarten.
2. Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

§ 6

Erstattung der Gebühren

Es erfolgt keine Rückerstattung der Eintrittsgelder bei Nichtbenutzung der Eintrittskarte.

§ 7

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

Die in § 2 genannten Gebühren Nr. 1-3 sind vor Inanspruchnahme der Leistung an der Museumskasse zu entrichten.

§ 8

Haftung der Besucher

1. Für vorsätzlich oder fahrlässig (insbesondere an den Gegenständen des Museums) verursachte Schäden haftet die Besucherin/der Besucher.

2. Für Minderjährige haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen gesetzlicher Vorschriften.
3. Kindern unter sechs Jahren ist der Museumsbesuch nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 15.12.2017 zur Erhebung von Gebühren für das Museum der Niederrheinischen Seele, Villa Erckens, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

3. Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Grevenbroich (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.09.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KurorteG und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.09.2011 wird wie folgt geändert:

1) **§ 1** erhält folgende Fassung:

„Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Grevenbroich veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
3. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten;
4. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
5. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern -auch in Kabinen-.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.“

2) **§ 2** erhält folgende Fassung:

„Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.“

3) **§ 3** erhält folgende Fassung:

„Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.“

4) **§ 6 Bezeichnung sowie Absatz 1, 2 und 4** erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) bei

- | | |
|--|--|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielapparate) | 5 % des Spieleinsatzes jedoch mindestens 50,00 Euro |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit (Unterhaltungsapparate) | 40,00 Euro |

in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 b) bei

- | | |
|--|--|
| c) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielapparate) | 5 % des Spieleinsatzes jedoch mindestens 40,00 Euro |
| d) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit (Unterhaltungsapparate) | 30,00 Euro |

e) von Personalcomputern 15,00 Euro

f) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

300,00 Euro.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Geldspielapparates ein gleichartiger Apparat, so ist der Spieleinsatz für jeden Apparat einzeln nachzuweisen. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Unterhaltungsapparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.“

5) **§ 7 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 4 und 5 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.“

6) **§ 8 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Grevenbroich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.“

7) **§ 9** erhält folgende Fassung:

„Der Vergnügungssteueranspruch entsteht nach § 6 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 3 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.“

8) **§ 10 Absatz 4** erhält folgende Fassung:

„Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Datum der Kassierung, die fortlaufende Nummer der Zählwerkausdrucke und die für die Besteuerung nach § 6 notwendigen Angaben enthalten müssen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit und Ausdruck-Nr.) des Ausdrucks des Auslesestreifens des vorigen Kalendervierteljahres anzuschließen.“

9) **§ 13** erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Grevenbroich ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW i.V.m. den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.“

10) **§ 14** erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
4. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
- § 10 Abs. 4: Einreichen der Zählwerkausdrucke (Auslesestreifen)“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Grevenbroich (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

2. Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Grevenbroich vom 07.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung, des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), geändert durch Art. 2 Abs. 3 G zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 5.7.2017 (BGBl. I S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 G zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.6.2017 (BGBl. I S. 1966), in der

jeweils geltenden Fassung, des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Zweites G zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änd. des Schöffengerichts vom 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Grevenbroich vom 07.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.05.2013 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden.

Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.)

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.)

§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
- b) entgegen § 6 Abs. 1 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt;
- c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
- d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- e) Altglas gemäß § 13 Abs. 4 Ziffer 1 nicht in die Depotcontainer füllt;
- f) Depotcontainer entgegen § 13 Abs. 9 außerhalb der zulässigen Zeiten beschickt;
- g) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
- h) entgegen der Vorschrift in § 13 Abs. 2 Satz 2, Abfälle neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt;
- i) Sperrgut, schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte, Grünabfälle und Weihnachtsbäume gemäß § 16 Abs. 1-3 nicht gesondert und ohne Anmeldung gemäß § 16 Abs. 4 bereitgestellt;
- j) die in § 16 Abs. 5 genannten Abfälle zur Sperrgutentsorgung bereitstellt;
- k) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 Abs. 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- l) entgegen § 17 Abs. 2 den Wechsel im Grundeigentum nicht mitteilt;

- m) den durch einen gültigen Dienstausweis legitimierten Beauftragten der Stadt erforderliche Auskünfte oder den Zutritt zum Grundstück verweigert (§ 18 Abs. 1 und 2);
- n) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- o) Sperrgut nicht gemäß § 16 Abs. 6 zeitlich bereitstellt, sondern bereits Tage oder Wochen vor dem mit dem Entsorger vereinbarten Termin.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 15.12.2017 zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Grevenbroich vom 07.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

S a t z u n g vom 15.12.2017
zur 32. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von
Friedhofsgebühren vom 05.04.1976

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. April 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2016, wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

I. Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle

| | | |
|----|---|----------|
| 1. | Leichenzellen Benutzung ohne Dekoration pauschal | 150,-- € |
| 2. | Trauerhallen Benutzung einschl. Dekoration pauschal | 250,-- € |

II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung) einschl. Ausschmückung des offenen Grabes

| | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | Grabbereitung | |
| 1.1 | Kindergrab | 172,-- € |
| 1.2 | Reihengrab | 756,-- € |
| 1.3 | Wahlgrab | 1.071,-- € |
| 1.4 | Wahlgrab als Tiefengrab | 1.378,-- € |
| 1.5 | Beisetzung von Urnen auch in Urnenkammern | 232,-- € |
| 2. | Beisetzung von Totgeburten und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen oder festen Kästen erfolgt | 154,-- € |
| 3.1 | Umbettung von Särgen | nach Aufwand |
| 3.2 | Umbettung von Urnen auch aus Urnenkammern | nach Aufwand |
| 4.1 | Ausbettungen | nach Aufwand |
| 4.2 | Ausbettungen von Urnen auch aus Urnenkammern | nach Aufwand |
| 5. | Tiefersetzung von Särgen. | nach Aufwand |
| 6 | Pflegegebühren bei vorzeitiger Rückgabe | |

| | | |
|-----|--|---------|
| | des Nutzungsrechts | |
| 6.1 | Wahlgräber je Grabstelle und Jahr | 80,-- € |
| 6.2 | Urnenwahlgräber je Grabstelle und Jahr | 70,-- € |

III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

| | | |
|-------|--|------------|
| 1. | Ersterwerb | |
| 1.1. | Reihengrab | |
| 1.1.1 | Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren | 504,-- € |
| 1.1.2 | Reihengrab für Personen über 5 Jahren | 1.571,-- € |
| 1.2 | Wahlgrab | |
| 1.2.1 | Wahlgrab | 2.163,-- € |
| 1.2.2 | Tiefengrab | 2.428,-- € |
| 1.2.3 | Wahlgrab für 4 Urnen | 2.081,-- € |
| 1.2.4 | Wahlgrab für 2 Urnen auf Kooperationsfeld | 1.971,-- € |
| 1.3 | Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit inklusive Grabplatte und Verlegung / ohne Beschriftung auf dem Rasenfeld Elsen | |
| 1.3.1 | Rasenreihengrab für eine Urne | 1.908,-- € |
| 1.4 | Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit ohne Grabplatte und Verlegung / ohne Beschriftung | |
| 1.4.1 | Rasenreihengrab (nur in Frimmersdorf) | 1.990,-- € |
| 1.4.2 | Rasenreihengrab für eine Urne | 1.788,-- € |
| 1.4.3 | Rasenuarnenwahlgrab | 2.353,-- € |
| 1.4.4 | Rasenreihengrab (anonym) für eine Urne | 1.615,-- € |
| 1.5 | Urnenwahlgrab für 2 Urnen im Kolumbarium | 2.492,-- € |
| 2. | Wiedererwerb Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt 1/30 der Gebühren zu 1.2, 1.3 und 1.4 pro Jahr des Wiedererwerbs. | |
| 3. | Nutzung des Aschestreifelfeldes auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf | 245,-- € |

IV. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten

| | | |
|----|---|---------|
| 1. | Reihengrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung | 38,-- € |
| 2. | Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung | 46,-- € |
| 3. | Reihengrab je Grabstätte: Grabmal | 26,-- € |
| 4. | Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal | 38,-- € |

| | |
|---|---------|
| 5. Reihen- und Urnengrab je Grabstätte: Einfassung | 26,-- € |
| 6. Wahlgrab je Grabstätte: Einfassung | 38,-- € |
| 7. Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung | 46,-- € |
| 8. Je Grabstätte: Grababdeckung | 38,-- € |

| | |
|--|----------|
| 9.1 Abräumen von Grabaufbauten an einstelligen Wahlgrabstätten bei Pflichtversäumnis | 250,-- € |
| 9.2 Für jede weitere Grabstelle wird zu dem Betrag aus Ziffer 9.1 ein Zuschlag von 75 % erhoben. | |
| 9.3 Abräumen einer Urnenwahlgrabstätte bei Pflichtversäumnis | 200,-- € |

V. Bescheinigungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Ausstellen einer Bescheinigung im Zusammenhang mit einer Bestattung | 24,-- € |
| 2. Ausstellen einer Bescheinigung über die fristgerechte Beisetzung einer Asche | 24,-- € |

VI. Sonstiges

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.

Artikel II

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 15.12.2017 zur 32. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Satzung vom 15.12.2017 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich für die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtbetriebe Grevenbroich vom 29.11.2016

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW, S. 966), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

1. § 1 wird in der Überschrift um den Begriff „Rechtsform“ ergänzt

2. § 1 wird am Ende des Absatzes 5 durch die nachfolgende Abbildung des Dienstsiegels ergänzt:



3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Gegenstand der Anstalt

(1) Die Anstalt übernimmt insbesondere die nachstehend genannten, ihr von der Stadt Grevenbroich übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und in eigener Verantwortung:

1. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Schulen einschließlich Schulsporeinrichtungen,
2. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Sporthallen und –plätzen,
3. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Kultur (Museum),
4. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der baulichen Anlagen für städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Jugendpflege,

5. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der von der Stadtverwaltung genutzten Gebäude, soweit sie im Eigentum der Stadt stehen,
6. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von öffentliche Straßen, Wegen, Plätzen und der Wirtschaftswege einschließlich Zubehör und Nebenanlagen, Parkplätze, Tiefgaragen, Hochgaragen, Parkuhren und -automaten, Bau, Unterhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung,
7. Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb und Verwaltung automatischer Signalanlagen und Parkleiteinrichtungen einschließlich Überwachung und Abnahmen, Aufstellung, Unterhaltung, Überwachung von Verkehrszeichen, Verkehrsmarkierungen und Verkehrseinrichtungen,
8. Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb und Überwachung von Ingenieurbauten (Tunnel, Brücken, Stützmauern, Bunker, Treppenanlagen und sonst. Kunstbauwerken),
9. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der städtischen Friedhöfe einschließlich der Verwaltung und Betrieb von Leichenhallen, der Reinigung und Überwachung und des Winterdienstes, mit Ausnahme der organisatorischen Abwicklung der Bestattungen, der Rechnungslegung, der Datenerfassung und Belegungsstatistik, der Genehmigung von Grabmalen sowie der Gebührenkalkulation,
10. Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb u. Verwaltung von öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen und deren Einrichtungen, einschließlich der Überwachung, der Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Bolz- u. Kinderspielplätzen, Anlagen an öffentlichen Einrichtungen (soweit nicht bereits mit den vorgenannten Aufgaben übertragen) und sonstigen Grünflächen und Anlagen, stehende Gewässer,
11. Aufstellung und Fortschreibung der Streupläne für den Winterdienst, Überwachung der auf Anlieger übertragenen Winterwartung (Streu- und Räumpflicht) im Rahmen der gemeindlichen Überwachungspflicht, Reinigung der Gehwege an städt. Einrichtungen, der Fußgängerzone und des Marktplatzes einschließlich Winterwartung,
12. Aufgaben des Umweltschutzes, des Bodenschutzes, der Raumluftüberwachung und die Aufgaben der Überwachung und Beseitigung von Altablagerungen und Altlasten mit Ausnahme der Bearbeitung rechtswidriger Abfallablagerungen (wilde Müllkippen) und den Angelegenheiten der Entwässerung und der Abwasserbeseitigung, soweit sie derzeit dem Fachbereich Bauen, Garten, Umwelt obliegen, sowie den Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erftverband,
13. Aufgaben des Forstbetriebs, Verkauf von Walderzeugnissen und Einräumung von Nutzungsrechten, Forstlicher Betriebsvollzug, Holzeinschlag und sonstige forstwirtschaftliche Nutzung, Anlage, Pflege und Schutz der Waldbestände einschl. Überwachung, Bau und Unterhaltung von Waldwegen, Erholungs- und Sondereinrichtungen, (u.a. Wildfreigehe) sowie Unterhaltung von Gewässern einschl. deren Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Überwachung des Bereiches Neurather See einschließlich des Gewässers, Maßnahmen der Landschaftspflege im Wald und an den zugeordneten Freiflächen einschließlich Überwachung.
14. Betrieb und Unterhaltung des Umweltzentrums „Schneckenhaus“
15. die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen;

- (2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Die Anstalt kann darüber hinaus Beistandsleistungen für die Stadt Grevenbroich erbringen und Beistandsleistungen der Stadt Grevenbroich in Anspruch nehmen. Näheres wird in einem gesonderten Vertrag zwischen der Stadt Grevenbroich und der Anstalt geregelt.
- (4) Die Anstalt hat Arbeitgebereigenschaft.
- (5) Es gelten die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes NRW entsprechend.
- (6) Nähere Einzelheiten zu den Leistungsbeziehungen zwischen der Anstalt und der Stadt Grevenbroich werden gesondert vertraglich geregelt. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen im Verhältnis zwischen der Anstalt und der Stadt Grevenbroich sowie deren Eigenbetrieben sind angemessen zu vergüten.
- (7) Die aus den nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben resultierenden Verkehrssicherungspflichten werden ebenfalls auf die Anstalt übertragen.
- (8) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Unter denselben Voraussetzungen kann die Anstalt auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.

4. In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

**§ 3
Organe**

- (4) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt dürfen darüber hinaus in Angelegenheiten der Anstalt keine ihnen selbst gewinnbringenden Tätigkeiten übernehmen.

5. § 4 wird in den Absätzen 1, 4 und 7 wie folgt neu gefasst:

**§ 4
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht grundsätzlich aus zwei Mitgliedern mit den Schwerpunkten im technischen und kaufmännischen Aufgabenbereich. Der kaufmännische Vorstand ist der Sprecher des Vorstandes. Bei Uneinigkeit entscheidet der Sprecher.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist in das Handelsregister einzutragen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan. Ausgenommen hiervon sind Einstellungen und Höhergruppierungen von Beschäftigten ab EG 12 TVöD oder vergleichbar. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 15.

6. Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

- (8) Verletzt ein Beschluss des Verwaltungsrates das geltende Recht, so hat der Vorstand den Beschluss zu beanstanden. § 54 Absätze 2 und 3 GO NRW gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Angelegenheit zunächst im Rat der Stadt Grevenbroich zur Entscheidung vorzulegen ist. Bei Bedarf ist danach die Aufsichtsbehörde einzuschalten.

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5
Verwaltungsrat**

- (2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter im Amt vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Grevenbroich für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Über die Höhe entscheidet der Rat.

8. Nach Abs. 6 werden folgende neue Absätze 7 bis 8 eingefügt:

- (7) Die vom Rat bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder deren Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich jederzeit unverzüglich niederzulegen.
- (8) Erleidet die Stadt Grevenbroich oder die Anstalt infolge eines Beschlusses des Verwaltungsrates einen Schaden, so gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates § 43 Absatz 4 GO NRW entsprechend.

9. Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 9.

10. § 6 wird in den Absätzen 1 und 3 wie folgt neu gefasst:

**§ 6
Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Er kann den Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Mitgliederzahl abberufen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 2. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Stellenplans,
 4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte, Gebühren und Beiträge für die Leistungsnehmer der Anstalt,
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 7. die Ergebnisverwendung,
 8. die Entlastung des Vorstandes,
 9. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW,
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche ab einem Streitwert von 50.000,00 €,

11. Mehrauszahlungen im Sinne von § 18 Abs. 5 KUV, wenn sie den Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 10%, mindestens 20.000,00 € übersteigen,
12. Auftragsvergaben ab einer Auftragssumme in Höhe von 250.000,00 €,
13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Anstalt,
14. Angelegenheiten, die er sich im Einzelfall vorbehalten hat,
15. Einstellungen und Höhergruppierungen ab Besoldungsgruppe EG 12 TVöD oder vergleichbar.

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Grevenbroich.

11. § 7 wird in den Absätzen 1,6, und 7 wie folgt neu gefasst:

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 12. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 48 Stunden verkürzt werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

12. Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

- (8) Dringliche Entscheidungen im Sinne des § 60 GO NRW können Vorstand und Vorsitzender einvernehmlich treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann und dies zu einem Schaden für die Anstalt oder die Stadt führen würde. Im Übrigen gilt § 60 Absatz 1 GO NRW sinngemäß.

13. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8

Rat der Stadt Grevenbroich

- (1) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Grevenbroich erforderlich.
- (2) Vorstand und Verwaltungsrat haben dem Rat der Stadt Grevenbroich auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

14. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24. Oktober 2001 i.V.m. § 75 Gemeindeordnung NRW (GO NW) in der jeweils geltenden Fassung, soweit andere gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Grevenbroich nach erfolgter Feststellung durch den Verwaltungsrat zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 114 a Abs. 10 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt nicht nur die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt.

15. Nach § 12 werden die nachfolgenden §§ 13 - 15 eingefügt:

§13 Bedienstete

Die Bediensteten der Anstalt werden in dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Stellenplan geführt.

§14 Überleitungsregelungen

Die Einzelheiten des Überganges der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Anstalt werden in einer Personalüberleitungsvereinbarung beschrieben.

§ 15 Auflösung der Anstalt

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Grevenbroich zurück.

16. Aus § 13 (alt) wird § 16 (neu).

Art. II

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich für die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtbetriebe Grevenbroich tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 15.12.2017 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich für die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtbetriebe Grevenbroich vom 29.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lindenstraße/Am Hagelkreuz“ – Ortsteil Stadtmitte –

hier:

- a) Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 23.04.2015 und Beschluss zur Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- c) Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 214 BauGB

Zu a)

Die Stadt Grevenbroich hat am 12.10.2015 im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lindenstraße/Am Hagelkreuz“ vom 23.04.2015 und die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 BauGB beschlossen. Diese Dringlichkeitsentscheidung ist am 10.12.2015 vom Rat der Stadt Grevenbroich genehmigt worden.

Die Beschlüsse werden hiermit bekanntgemacht.

Zu b)

Da sich der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Einleitung des ergänzenden Verfahrens verkleinert hat, hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die erneute Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lindenstraße/Am Hagelkreuz“ – Ortsteil Stadtmitte - beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Grevenbroich

FNP-Änd.-Nr.: 15.

Bezeichnung: „Lindenstraße/Am Hagelkreuz“



(3662)

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Zu c)

Zudem hat der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 21.11.2017 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. 214 Baugesetzbuch (BauGB) die erneute Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lindenstraße/Am Hagelkreuz“ – Ortsteil Stadtmitte - beschlossen.

Der Entwurf der o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 214 BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden **erneut** öffentlich aus. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch (Pkt. 6.3.1 des Umweltberichtes; Rhein-Kreis Neuss am 28.05.2014 und 05./10.03.2015; Bezirksregierung Düsseldorf am 06.03.2015; Industrie- und Handelskammer am 09.03.2015; Handwerkskammer am 02.06.2014 und 13.03.2015)

- Es wird auf die allerdings nicht erhebliche Geruchsbelästigung im Plangebiet hingewiesen.
- Der erforderliche Achtungsabstand des Plangebietes zu den Störfallbetrieben im Umfeld wird eingehalten.
- Auf die vorhandene Lärmvorbelastung durch die Lindenstraße und die DB-Strecke und die Gewerbebetriebe wird hingewiesen. Die Richtwerte der DIN 18005 werden nicht eingehalten. Es werden passive Schallschutzmaßnahmen im nachfolgenden B-Plan G 212 festgesetzt werden müssen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, Landschaft, Ortsbild, biologische Vielfalt und Eingriffe in Natur und Landschaft (Pkt. 6.3.2 des Umweltberichtes; Anhang)

- Beim Änderungsbereich handelt es sich um bereits seit langem genutzte, innerstädtische Flächen; die geplante Umwidmung berührt keine Schutzgebiete.

- Es liegt eine Artenschutzprüfung vor. Kernaussage ist, dass durch die 15. FNP-Änderung keine planbedingten Wirkungen entstehen; wohl aber durch den nachfolgenden B-Plan G 212 (Schwalben und Zwergfledermäuse).

Schutzgut Boden (Pkt. 6.3.3 des Umweltberichtes; Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst am 08.05.2014; Geologischer Dienst NRW am 12.05.2014)

- Im Plangebiet sind ertragreiche, schutzwürdige Parabraunerden vorhanden; sie sind jedoch bereits jetzt baulich genutzt.
- Im westlichen Planbereich liegen zwei Altstandorte, deren Untersuchung in den 1990er-Jahren jedoch keine Befunde erbrachte. Im B-Plan G 212 wird dennoch empfohlen werden, Erdarbeiten in ihrem Bereich gutachterlich zu begleiten.
- Auf die potenzielle Gefährdung durch Kampfmittel/-reste wird auf der Ebene des verbindlichen Baurecht setzenden B-Planes G 212 hingewiesen.
- Das Plangebiet liegt in einer Erdbebenzone 2 und ist der Untergrundklasse T zuzuordnen.

Schutzgut Wasser (Pkt. 6.3.4 des Umweltberichtes)

- Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten; im Gegenteil kann die sich aus dieser FNP-Änderung ergebende bauliche Umnutzung zu einem völligen Stopp von eventuellen gewerblichen/landwirtschaftlichen Schadstoffeinträgen führen.
- Der Grundwasserspiegel im Planbereich ist sumpfungsbeflüsst. Ein entsprechender Hinweis wird Bestandteil des B-Plans G 212 werden.

Schutzgut Klima/Luft (Pkt. 6.3.5 des Umweltberichtes; Rhein-Kreis Neuss am 28.05.2014)

- Eine besonders zu betrachtende Belastung von Klima und Luft verursacht der Plan nicht.
- Vorhandene Geruchsbelästigungen werden nicht verschärft; ihr Maß liegt unter der Erheblichkeitsgrenze.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Pkt. 6.3.7 des Umweltberichtes)

- Kultur- (Denkmale, Bodendenkmale) und Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

Artenschutz (Pkt. 8; Rhein-Kreis Neuss am 15.05.2014; Anhang)

- Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird durch diese FNP-Änderung nicht hervorgerufen. Konkrete artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs.6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bogensportanlage

Frimmersdorf“ – Ortsteil Frimmersdorf –

hier:

Einstellung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bogensportanlage Frimmersdorf“ mit Aufstellungsbeschluss vom 18.06.2015 einzustellen.

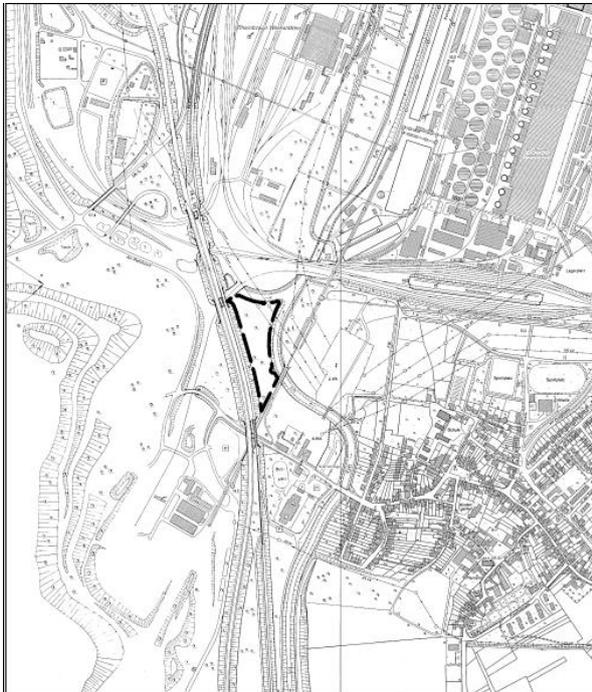
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Frimmersdorf

FNP-Änd.-Nr.: 20.

Bezeichnung: „Bogensportanlage Frimmersdorf“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 21 „Am Glockenstrauch“ - Ortsteil Frimmersdorf -

hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 21 „Am Glockenstrauch“ – Ortsteil Frimmersdorf -beschlossen.

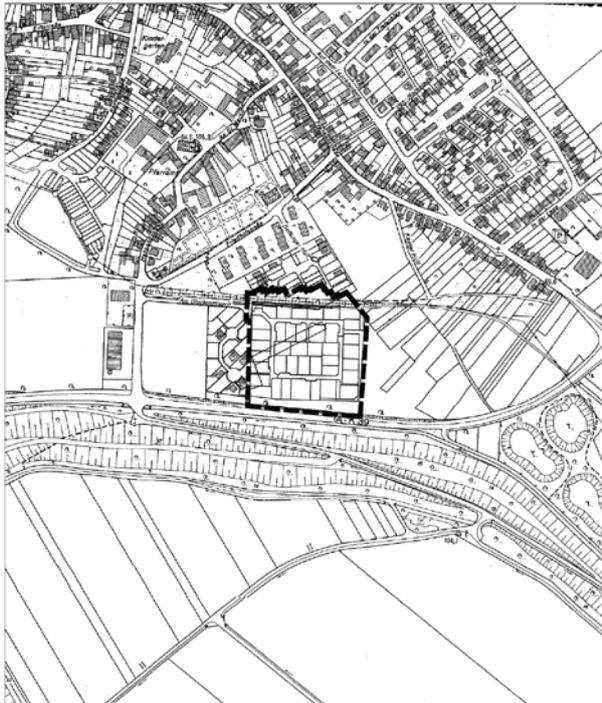
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Frimmersdorf

BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änderung F 21

Bezeichnung: „Am Glockenstrauch“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Ferner hat der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 21.11.2017 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 21 „Am Glockenstrauch“ beschlossen.

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Bei der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 21 wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen

verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/ Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße/ Montanusstraße/Nordstraße“ – Ortsteil Stadtmitte–
hier: Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Auslegung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße“ - Ortsteil Stadtmitte - beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 11. Änderung G 158

Bezeichnung: „Lindenstraße/Montanusstraße/ Nordstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Es liegen folgende umweltbezogenen Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

STADT GREVENBROICH (2017): Bebauungsplanbegründung mit Umweltbericht zur 11. Änderung des BP G 158, Stand 05.09.2017.

STADT GREVENBROICH (2017): Abwägung der Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, Stand 05.09.2017.

INGENIEURBÜRO BERND DRIESEN (2016): Detailkarte "Darstellung Lärm" zur 11. Änderung des BP G 158, Stand 07.11.2016.

INGENIEURBÜRO BERND DRIESEN (2016): Schalltechnisches Gutachten zur Änderung des Bebauungsplans G158 (4 Häuser 3B/4B; voraussichtlich 11. Änd.). Projekt-Nr. 16-50-1454/2. Krefeld 13.10.2016.

INGENIEURBÜRO BERND DRIESEN (2011): Schalltechnisches Gutachten - Bebauungsplan 8. Änderung G158. Projekt-Nr. 11-20-1454/1. Krefeld 06.04.2011.

STADT GREVENBROICH (2010): Umweltbericht zur 8. Änderung des BP G 158, Stand 12.08.2010.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren eines städtebaulichen Projektes insbesondere Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere/Pflanzen, auf Fläche/Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft. Dem Kap. 8.4. des Umweltberichtes sind schließlich auch Ausführungen zur Nutzung natürlicher Ressourcen, zur Art und Menge an Emissionen bzw. Belästigungen, zur Art und Menge erzeugter Abfälle und ihre Beseitigung / Verwertung sowie zu Risiken durch Unfälle oder Katastrophen zu entnehmen. Desweiteren wurde überprüft, ob eine Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorliegt.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in Kap. 8.3.1 des Umweltberichtes und Kap. 6.10. der Begründung (Immissionschutz) sowie in verschiedenen Stellungnahmen (Stelln. Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau u. Energie v. 08.06.2017, Stelln. Rhein-Kreis Neuss - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung v. 26.06.2017, Stelln. Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 52 Abfallwirtschaft und Dez. 53 Immissionsschutz v. 22.06.2017, Stelln. Erftverband v. 07.06.2017).
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Abständen zur umgebenden Bebauung, Verschattungswirkung und Rücksichtnahmegebot, Lärmimmissionssituation, lufthygienischer Vorbelastung, voraussichtlichen Auswirkungen des künftigen Grundwassersanstiegs nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen, Erdbeben- und Kampfmittelsituation.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt

- finden sich in Kap. 8.3.2. des Umweltberichtes sowie in verschiedenen Stellungnahmen (Stelln. Rhein-Kreis Neuss - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung v. 26.06.2017, Stelln. Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein v. 23.05.2017).
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: aktueller Flächennutzung und aktuellem Biotopbestand, faunistischer Bedeutung des Plangebietes, Zustand des Plangebietes gemäß rechtskräftiger Planung und gemäß aktueller Planänderung, Schutzstatus der betroffenen Flächen.

- Desweiteren wird dargelegt, warum mit der Planänderung kein Eingriff i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbunden ist (Kap. 6.11.2. der Begründung),
- und es werden die Aussagen des Artenschutzgutachtens zur 8. Änderung des BP G 158 aktualisiert und auf die aktuelle Planänderung fokussiert (Kap. 7. des Umweltberichtes).

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche/Boden

- finden sich in Kap. 8.3.3. des Umweltberichtes und Kap. 6.7/6.9 der Begründung (Altlasten, Boden) sowie in verschiedenen Stellungnahmen (Stelln. Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau u. Energie v. 08.06.2017, Stelln. Rhein-Kreis Neuss - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung v. 26.06.2017, Stelln. Landwirtschaftskammer NRW v. 12.06.2017).
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächeninanspruchnahme, Vorbelastung der betroffenen Böden (Altstandort Gr-0062,00, Anschüttungsböden, pot. Kampfmittel) und daraus resultierenden Vorgaben für die Umsetzung der Planung (Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen), dem zu erwartenden Grundwasseranstieg nach Beendigung der Sumpfung und daraus resultierenden Gründungsempfehlungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in Kap. 13.2.5 des Umweltberichtes und Kap. 6.8 der Begründung (Grundwasser-Oberflächenwasser-Wasserschutzzone) sowie in verschiedenen Stellungnahmen (Stelln. Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau u. Energie v. 08.06.2017, Stelln. Erftverband v. 07.06.2017).
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Status Grundwasserschutz (kein WSG) und Nicht-Vorhandensein von Oberflächengewässern, Auswirkungen der tagebaubedingten Sumpfungmaßnahmen, dem höchsten anzunehmenden Grundwasserstand, Umgang mit Schmutz- und Oberflächenwasser, möglichen Minderungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima/Luft

- finden sich in Kap. 8.3.5. und 8.4.6. des Umweltberichtes.
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Makro- und Mikroklima, stadtklimatischer Ausgleichsfunktion, Hintergrundbelastung durch Immissionen von Verkehr/Industrie/Gewerbe, Klimaschutzaspekten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft/Ortsbild

- finden sich in Kap. 8.3.6. des Umweltberichtes.
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Nutzungsstrukturen/Ortsbild, Sichtbeziehungen, Auswirkungen der Planänderung auf die städtebauliche Situation.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in Kap. 8.3.7. des Umweltberichtes und Kap. 6.6. der Begründung (Bodendenkmalpflege) sowie in der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 35.4 Denkmalangelegenheiten v. 22.06.2017.
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bau- oder Bodendenkmälern, möglicher archäologischer Fundsituation.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

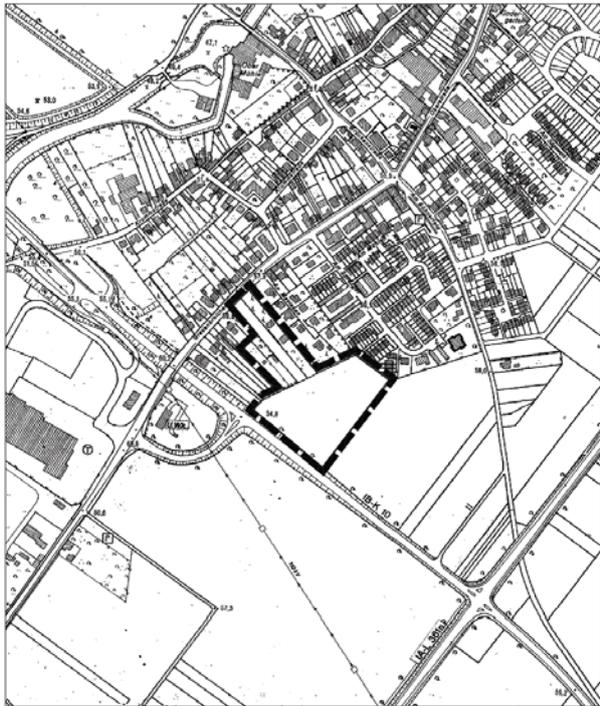
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 51 „An Mevissen – 1. Bauabschnitt“ – Ortsteil Wevelinghoven –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 51 „An Mevissen – 1. Bauabschnitt“ – Ortsteil Wevelinghoven - als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änderung W 51
Bezeichnung: „An Mevissen – 1. Bauabschnitt“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 51 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 51 ist durch Ratsbeschluss vom 14.12.2017 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 51 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuch beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
„Grevenbroich-Kapellen“

Satzung der Stadt Grevenbroich über die Aufhebung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Grevenbroich-Kapellen“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) sowie § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, erlässt die Stadt Grevenbroich nach Beschlussfassung durch den Rat am 14.12.2017 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Entwicklungsbereiches

(1) Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Grevenbroich-Kapellen“ ist im Sinne von § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgeschlossen.

(2) Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Grevenbroich-Kapellen“ – beschlossen am 15.06.2000 - wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Gebiet der aufgehobenen Entwicklungssatzung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Entwicklung unterliegt, ist in anliegendem Lageplan mit einer durchbrochenen Umfassungslinie umrandet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Anlage

zu § 2 der Aufhebung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Grevenbroich-Kapellen“

- Gebiet, das nicht mehr der Entwicklung unterliegt



Die Aufhebungssatzung wird ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Diese Satzung ist durch Ratsbeschluss vom 14.12.2017 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- a. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsarbeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Grevenbroich – Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung - unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- c. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadt Grevenbroich, Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212 während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags bis mittwochs

**von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

donnerstags von

**8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

freitags

von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

**Satzung vom 15.12.2017
zur 19. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt
Grevenbroich vom 05.12.1996**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung NW (GV. NW. 1994 S. 666), geändert durch Art. III d. Gesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger/-innen v. 12. 12. 1995 (GV. NW. S. 1198), durch Art. III d. Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften v. 20. 3. 1996 (GV. NW. S. 124), Art. I d. Gesetzes zur Stärkung der

wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Telekommunikationsleistungen v. 25.11.1997 (GV. NRW. S. 422; ber. 1998 S. 210), Art. III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes NRW an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1998 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden ... v. 17.12.1997 (GV. NRW. S. 458), Artikel III d. Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes NRW an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 ... v. 17.12.1998 (GV. NRW. S. 762), Art. 1 d. Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in NRW v. 15.6.1999 (GV. NRW. S. 386), Art. 7 d. Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern ... v. 9.11.1999 (GV. NRW. S. 590), Art. IV d. Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes NRW ... v. 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), Artikel I d. Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen v. 28.3.2000 (GV. NRW. S. 245), Artikel 3 Nr. 4 d. Schulentwicklungsgesetzes v. 27.11.2001 (GV. NRW. S. 811); geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 30.4.2002 (GV. NRW. S. 160), in Kraft getreten am 1. Januar 2003; geändert durch Artikel 1 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 12 d. Gesetzes v. 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Art. II des Gesetzes vom 3.2.2004 (GV. NRW. S. 96), in Kraft getreten am 21. Februar 2004; Art. 2 des Gesetzes v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), in Kraft getreten am 1. Januar 2005; Artikel 21 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306); in Kraft getreten am 28. April 2005; Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes v. 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498), in Kraft getreten am 26. Mai 2005; Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz v. 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007 und am 20. Oktober 2009; Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008; Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), in Kraft getreten am 18. Juli 2009; Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009; Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), in Kraft getreten am 29. Dezember 2010; Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), jeweils in Kraft getreten am 4. Juni 2011; Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), in Kraft getreten am 22. November 2011; Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011; Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432), in Kraft getreten am 29. September 2012; Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012; Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Kraft getreten am 31. Oktober 2012; Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Kraft getreten am 27. April 2013 und 26. Mai 2014 (§ 65 Absatz 6); Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013; Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015; Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015; Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 14.12.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Schmutzwassergebühr) erhält folgende Fassung:

**§ 4
Schmutzwassergebühr**

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser **3,16 EURO**.

§ 5 (Gebühren- und Abgabemaßstäbe für Niederschlagswasser) erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebühren- und Abgabenmaßstäbe für Niederschlagswasser**

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Die angeschlossene Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten und prüffähigen Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

Die an die Kanalisation direkt oder indirekt angeschlossenen und damit abflusswirksamen Flächen werden bei der Niederschlagswassergebührenerhebung nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

| | |
|--|-------|
| Geneigte Dachflächen einschließlich der Dachüberstände | 100 % |
| Flachdächer | 100 % |

| | |
|---|-------|
| begrünte Dachflächen | 50 % |
| <u>stark befestigte bzw. voll versiegelte Flächen</u> (z.B. Beton, Asphalt, geschlossene Fugen oder Fugenbreite weniger 2 cm, Pflaster, Verbundsteinpflaster, Platten) | 100 % |
| <u>schwach befestigte bzw. wenig versiegelte Flächen</u> (z.B. Pflaster mit ablauffähigen Fugen größer 2 cm, Rasengittersteine, Schotterdeckschichten, Porenbetonstein sog. Ökopflaster) | 50 % |

(3) Bei Änderung der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche, die zu einer Änderung (Erhöhung oder Minderung) der Niederschlagswassergebühr führt, erfolgt die Anpassung jeweils zum 01. des auf die Änderung folgenden Monats.

(4) Der Eigentümer eines Grundstückes hat dem Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge der Stadt Grevenbroich unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wenn

a) die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach § 7 vorliegen

oder

b) die angeschlossene Fläche erhöht oder verringert worden ist.

(5) Bei mehreren Eigentümern oder Erbbauberechtigten können eine gemeinsame Erklärung, getrennte Erklärungen oder eine nur von einem der Abgabepflichtigen ausgefertigte Erklärung abgegeben werden. Im Falle des Wohnungseigentums kann die Abgabenerklärung vom Verwalter abgegeben werden.

(6) Wird eine Anlage zur Versickerung, eine Rückhalteanlage oder Niederschlagswasserauffanganlage (Zisterne) betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute (bzw. überbaute) und befestigte Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Anlage gelangt, um 50 % vermindert, wenn das Fassungsvermögen der Anlage 35 Liter je m² angeschlossener Fläche und mindestens 3 cbm beträgt. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in die Anlage einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu verwenden. Die Gartenbewässerung ist statthaft.

Bei der Verwendung als Brauchwasser gelten § 3 Abs. 2, 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 (Niederschlagswasser) erhält folgende Fassung:

§ 6 Niederschlagswasser

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 **1,39 EURO**

In § 8 (Gebühren- und Abgabepflichtige) wird Absatz 1 um den Buchstaben c) erweitert:

§ 8
Gebühren- und Abgabepflichtige

- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

In § 8 (Gebühren- und Abgabepflichtige) wird der nachfolgende Absatz 4 angefügt:

§ 8
Gebühren- und Abgabepflichtige

(4) Zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr i. S. von § 6 werden Luftbilder herangezogen. Mit der Ermittlung und Weiterverarbeitung der Daten kann ein Dritter beauftragt werden, sofern dieser die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachweist.

Der § 8a (Begriff des Grundstücks) wird neu eingefügt:

§ 8a
Begriff des Grundstücks

Als Grundstück sind unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung anzusehen:

jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 15.12.2017 zur 19. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29.11.2016, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Dr. Marc Saturra

Tel. 02181/608-261,

Fax 02181/608-8261

Marc.Saturra@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN